

Förderverein Musikkapelle Wengen e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Musikkapelle Wengen e.V."
- 2) Er hat seinen Sitz in Wengen.
- 3) Der Verein ist zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kempten einzutragen und führt danach den Zusatz e.V..
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein sieht seine Aufgabe in der Pflege und Förderung der Blas- und Volksmusik, der Gewinnung der Jugend zur musischen Bildung und damit der Pflege einer bodenständigen Kultur, insbesondere in Wengen.
- 2) Zweck des Vereins ist es, Mittel zu beschaffen für die Musikkapelle Wengen e.V., um deren Ziele "Jugendarbeit, Erhaltung, Pflege, Verbreitung und Förderung von Volksbildung, Volksbrauchtum und bodenständiger Kultur" zu fördern. Zur Erfüllung dieser Aufgaben können auch Musikveranstaltungen durchgeführt werden. Mitgliedsbeiträge und Spenden sind in diesem Sinne zu verwenden.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt nach Maßgabe des § 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke, Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Sie sind gehalten, die Beschlüsse der Organe zu beachten.

- 2) Jedes Mitglied hat das Recht, in Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen und sein Stimmrecht auszuüben. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- 3) Die Höhe des Beitrages je Mitglied und Änderungen darüber bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können voll geschäftsfähige Personen, sowie Firmen, Körperschaften etc. werden.
- 2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- 3) Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 6) Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.
- 7) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 8) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- 9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

§6 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
- 2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes vereinbart ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Geheim muss abgestimmt werden, wenn dies ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt.
- 3) Die Sitzungen der Organe sind nichtöffentlich.
- 4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch den Schriftführer aufzunehmen. Die Niederschrift ist von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, spätestens drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder in Vertretung vom 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitglieder werden spätestens 10 Tage vorher durch Bekanntgabe im Amtsblatt „Bergstätten“ oder persönlicher Ladung eingeladen.
- 4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher an den 1. Vorsitzenden zu richten. Für die Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.
- 5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
 - d) Wahl des Vorstandes,
 - e) Aufstellung und Änderung der Satzung,
 - f) Auflösung des Vereins.

§8 Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassierer,
- 2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende des Vorstandes sind gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind je einzelvertretungsberechtigt. Ihnen obliegt unter Vorsitz des 1. Vorsitzenden die verantwortliche Leitung, Organisation und Verwaltung des Vereins.
- 3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Verschiedene Vorstandsämter können nicht von einer Person besetzt werden.

- 4) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- 6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand befugt für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung)
- 7) Regelungen für das Innenverhältnis:
 - a) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen. Er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins werden von ihm erledigt.
 - b) Ist der 1. Vorsitzende verhindert, wird er durch den 2. Vorsitzenden mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
 - c) Der Schriftführer führt die Protokolle in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er zeichnet alle Ereignisse im Vereinsleben chronologisch auf.
 - d) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

§9 Satzungsänderung

- 1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Mitgliederversammlung gestellt werden.
- 2) Die Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§10 Auflösung

- 1) Über die Auflösung kann in der Mitgliederversammlung, zu der ein Auflösungsantrag vorliegt, nur beraten werden. Falls in dieser Versammlung der Antrag auf Auflösung des Vereins eine Mehrheit nach § 9 dieser Satzung findet, ist eine weitere, gegebenenfalls außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich und eigens für diesen Zweck einzuberufen, die dann die Auflösung des Vereins mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließen kann.
- 2) Bei der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, wird das verbliebene Vereinsvermögen an die Musikkapelle Wengen e.V. übergeben, mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe des § 2 zu verwenden. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt dieser beabsichtigten Verwendung zustimmt.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.03.2012 beschlossen.